



# Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

## Themen im August 2010

- **Schadenfall des Monats**  
Nicht über Alles sollte man Gras wachsen lassen...
- **Sportversicherung informiert**  
Aktuell: Die Nichtmitglieder- und Reise-Versicherung
- **Sportversicherung informiert**  
Vor- und Nachteile von Fördervereinen
- **Sportversicherung informiert**  
Sprechen Sie Sport! Auszug aus dem ABC der Sportversicherung
- **Rechtstipps und Urteile**  
Im August zum Thema Reise und Verkehr

### Herausgeber:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**

**Sportversicherung**

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

**Erwin Himmelseher**

Sportversicherungen weltweit

**ARAG**

**Die Sportversicherung Nummer 1**

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



## Schaden des Monats

### Nicht über alles sollte man Gras wachsen lassen

Am dritten Juli-Wochenende richtete der FC Concordia sein Sommerfest aus. Auf dem Rasenplatz wurde dafür ein großes Bierzelt aufgebaut.

Der benachbarte Acker hinter dem Zelt gehörte seit einiger Zeit ebenfalls zum vereinseigenen Gelände. Bei den Vorbereitungen hatte ihn dennoch niemand beachtet: Das ungemähte Grundstück wurde für die Feier nicht gebraucht. Der Verein hatte es im Frühjahr für die Saat ein letztes Mal gepflügt, bevor auf der Fläche im nächsten Jahr ein Parkplatz entstehen sollte.

Zum Sommerfest war mit ca. 200 anderen Gästen auch der 19-jährige Kevin erschienen. Er selbst gehörte dem Verein nicht an, er begleitete seine Freundin Mandy, die Mittelstürmerin der 1. Damenmannschaft. Gemeinsam mit den anderen Besuchern feierten die Beiden einige Stunden fröhlich im Zelt, bis Kevin mal dringend musste.

Draußen vor dem Toilettenwagen hatten sich bereits lange Schlangen gebildet und da Kevin keine große Lust hatte, lange zu warten suchte er sich schnell hinter dem Zelt eine einsame Stelle, um sein dringendes Bedürfnis zu erledigen. Kurze Zeit später hörte einer seiner Freunde einen lauten Schrei:

Wie sich später herausstellte, hatte im Frühling ein mit den Arbeiten auf dem Acker betrauter Helfer wohl nicht seinen besten Tag gehabt und die an den Traktor angehängte Egge nach Beendigung seiner Arbeit auf dem angrenzenden Wiesenstück abgehängt und dann schlicht liegen gelassen. Das Gras war danach immer höher gewachsen, so dass die Egge nicht mehr zu sehen war und dadurch eine potentielle Gefahr darstellte.

Kevin war nun prompt mit dem rechten Fuß in die Egge getreten, eine Zacke hatte sich durch die Schuhsohle in seinen Fuß gebohrt und dort eine schmerzhaft, klaffende Fleischwunde verursacht.

Nach der ärztlichen Untersuchung stellte sich zum Glück heraus, dass die Verletzung nicht ganz so schlimm war; wie sie zunächst ausgesehen hatte. Dennoch musste sich Kevin für 3 Wochen in ambulante Behandlung begeben und fehlte in dieser Zeit auf seiner Arbeitsstelle. Er forderte vom Verein ein Schmerzensgeld und Ersatz für seinen Verdienstausschlag.

Die Sporthaftpflicht-Versicherung, welche der FC Concordia über seinen Landessportverband bei der ARAG unterhielt, erkannte die Haftung des Vereines (bzw. der Vereinsverantwortlichen) natürlich an, denn der Verein hatte durch die achtlos liegen gebliebene Egge einen gefährlichen und verkehrswidrigen Zustand geschaffen, der letztendlich zur Verletzung des jungen Mannes geführt hatte.



Nach einem kurzem Briefwechsel einigte man sich darauf, dass die Versicherung den Verdienstausfall regulierte sowie ein Schmerzensgeld zahlte.

Damit war der unangenehme Vorgang schnell geregelt.

Der Vorstand beschloss in seiner nächsten Sitzung als Konsequenz aus den Vorkommnissen, dass bei zukünftigen derartigen Tätigkeiten neben den ausführenden Arbeitern auch 2 Vereinsmitglieder bestimmt wurden, welche den ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren hatten.

*\* Name von der Redaktion geändert*



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Vor- und Nachteile von Fördervereinen**

**Bekannterweise bietet der zwischen der ARAG Sportversicherung und den bei der ARAG versicherten Landessportbünden bzw. -verbänden (LSB/LSV) geschlossene Sportversicherungsvertrag den beteiligten Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen einen äusserst weitreichenden und sinnvollen Versicherungsschutz bei allen Aktivitäten an, die das Verbands- und Vereinsleben prägen. Meist aus steuerlichen Gründen - zum Beispiel im Hinblick auf eine sportliche Grossveranstaltung mit zu erwartenden hohen Einnahmen - stellt sich für einen Vereinsvorstand dennoch manchmal die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Förderverein zu gründen. Die wichtigsten Aspekte dazu haben wir einmal nachfolgend für Sie aufgeführt:**

Fördervereine, die nicht Mitglied in einem LSB oder LSV sind, genießen keinen Versicherungsschutz über die Sportversicherung des LSB/LSV, da diese ausschliesslich für die satzungsgemäßen Aktivitäten und Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen eintritt. Dies gilt auch dann, wenn der Förderverein eine sehr enge Anbindung zum Hauptverein hat und die Mitglieder in Personalunion für beide Vereine tätig sind. Tritt der Förderverein somit als Veranstalter eines Sportfestes oder einer Jubiläumsfeier auf, ist ein zusätzlicher Versicherungsbedarf zwingend erforderlich.

Der Förderverein sollte dabei für sein Risiko als Veranstalter gewappnet sein: Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung übernimmt für den Förderverein die Prüfung der Haftpflichtfrage und klärt zum Beispiel bei einem auftretenden Schaden, ob überhaupt ein Verschulden des Fördervereins, seiner Mitglieder oder seiner Helfer vorliegt. Danach erfolgt entweder die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder aber der Ersatz des Schadens, für den der Förderverein im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat.

Weiterhin sollten - wie in der Sportversicherung - die Helfer und Mitglieder im Rahmen einer Unfallversicherung bei der Teilnahme an einer Veranstaltung versichert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, nicht nur einzelne Veranstaltungen, sondern auch den fortlaufenden Betrieb des Fördervereins über das Versicherungsbüro beim LSB/LSV abzusichern: Sportveranstaltungen können hierbei sogar pauschal erfasst werden, öffentliche Events und mehrtägige Reiseveranstaltungen werden darin zusätzlich eingeschlossen. Eine Unfallversicherung ist insbesondere auch dann zu empfehlen, wenn die Mitglieder des Vereines bzw. der Mitgliedsorganisationen im alleinigen Auftrage Ihres Fördervereins an Veranstaltungen teilnehmen oder weitere Tätigkeiten für ihn ausüben.



Weitere Informationen und Angebote können entweder online unter [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de) oder auch persönlich über das Versicherungsbüro beim LSB/LSV eingeholt werden. Bitte bereiten Sie dazu eine Aufstellung der Veranstaltungen des Fördervereins mit ihrer voraussichtlichen Besucherzahl und Angaben über die Anzahl der Mitglieder im Förderverein vor.



## **ARAG Sportversicherung informiert:**

### **Die Nichtmitgliederversicherung**

#### **Was bei teilnehmenden Nichtmitgliedern zu beachten ist:**

Fast in jeder Stadt findet man zur Zeit Ferienangebote von Sportvereinen, die in Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden Sportfreizeiten oder -reisen anbieten. Wer solche Maßnahmen organisiert steht dabei natürlich auch vor der Frage, wie die Teilnehmer dieser Veranstaltungen vernünftig versichert werden können.

Die Durchführung aller satzungsgemäßen Sportprogramme und auch die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der dabei eingesetzten Trainer und Übungsleiter ist durch den Sportversicherungsvertrag zwischen der ARAG Sportversicherung und den deutschen Landessportbünden und -verbänden (LSB/LSV) abgedeckt. Infos dazu gibt's bei den jeweils zuständigen Versicherungsbüros.

Vereinsmitglieder, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, sind ebenfalls über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt.

Für teilnehmende Nichtmitglieder gilt das hingegen nicht: Den gleichen Versicherungsschutz wie normale Mitglieder können sie nur dann erlangen, wenn der Veranstalter für sie eine Sport-Zusatzversicherung abschließt.

Die versicherten Vereine sind natürlich abgesichert für Fälle, die sich im Zusammenhang mit Nichtmitgliedern ergeben können (z.B. Haftpflichtansprüche eines Nichtmitglieds anlässlich einer Vereinsveranstaltung).

Sinnvoll ist unter Umständen auch eine Auslandsreise-Heilkostenversicherung, eine Reisegepäck- oder eine Reiseunfallversicherung.

Ausführliche Informationen und eine Beratung zu diesem Thema erhalten Sie im Versicherungsbüro Ihres Landessportbundes /-verbands, wo Sie die auf Ihre Aktivitäten abgestimmten Reise- und/oder Nichtmitgliederversicherungen bei Bedarf auch sofort abschließen können.

Noch bequemer gehts über das Versicherungsbüro online ([www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)), in dem Sie Ihren Antrag gleich am PC ausfüllen und ihn dann per Mail an Ihr Versicherungsbüro senden können.



## Rechtstipps & Urteile zum Thema Reise und Verkehr

Obwohl die Urlaubszeit die schönste Zeit des Jahres sein soll, geraten gerade Reisende oft in unvorhergesehene Situationen und müssen dann schnell und flexibel reagieren. Damit das zu einer leichten Übung wird, haben die ARAG Experten ein paar der häufigsten Probleme beim Reisen in das EU-Ausland zusammengestellt:

- **Zoll- und Einfuhrbestimmungen**  
Genussmittel wie Zigaretten und Spirituosen können innerhalb der EU in größeren Mengen nach Deutschland mitgebracht werden, allerdings nur für den Eigenbedarf. So ist die Einfuhr von etwa 4 Stangen Zigaretten kostenlos, mehr als 10 Liter Alkohol aber gelten schon als gewerblich.
- **Annullierung des Flugs**  
Wird ein Flug kurzfristig abgesagt, müssen die Fluggesellschaften den verhinderten Passagieren den vollständigen Ticketpreis ersetzen. Zudem besteht die Möglichkeit einer Umbuchung, oder sogar der „Eintausch“ des Flug- gegen ein Bahnticket.
- **Flugausfall wegen höherer Gewalt**  
Auch hier gilt: das Flugticket muss erstattet oder umgebucht werden. Anders als etwa bei einer Überbuchung, besteht aber kein Anspruch auf zusätzliche finanzielle Entschädigung.
- **Arztbesuche**  
Innerhalb der EU kann die so genannte „Europäische Krankenversicherungskarte“ einiges erleichtern. Sie ist bei den deutschen Krankenkassen zu bekommen und vereinfacht die Formalitäten, sollte ein Arztbesuch im Ausland nötig sein.
- **Autofahren**  
Vorsicht! In vielen europäischen Ländern gelten Regeln, die man aus Deutschland nicht kennt. In Slowenien muss zum Beispiel auch tagsüber das Abblendlicht leuchten, 130 K/mH sind die Spitzengeschwindigkeit in Österreich, und in England gibt es mehr Regeln als nur das Linksfahrgebot zu beachten; z.B. bezüglich der Kreisverkehre.
- **Schwierigkeiten mit dem Hotel**  
Gerade hier kann es den Urlauber hart treffen. Wenn das Hotel etwa unzulässige Angaben über die Anzahl der Sterne macht, mit denen es ausgezeichnet wurde, ist dies Irreführung. Eine Meeresaussicht, die sich als Blick in den Hinterhof entpuppt, ermöglicht die Kündigung des Reisevertrags noch am Urlaubsort.

Generell raten die ARAG Experten dazu, sich mit der Rechtslage in den jeweiligen Ländern auseinanderzusetzen. Oft führt Unwissenheit und der Versuch der Reiseveranstalter aus diesem Umstand Profit zu schlagen, zu viel geringeren Leistungen, als eigentlich möglich. Doch auch über Sitten und Gebräuche im Urlaubsland sollten Reisende sich informieren. So lassen sich unliebsame Überraschungen und Missverständnisse vermeiden.



## **Auszug aus dem ABC der Sportversicherung**

### **Sprechen Sie Sport!**

#### **Klage**

Durch Einreichen einer Klage beim Gericht bemüht der Kläger das Gericht, strittige Sachverhalte/Rechtsfragen zu entscheiden. Wird dem Verein/Verband eine Klage zugestellt, ist diese unverzüglich mit dem Zustellungsvermerk (gelber Umschlag) an das für sie zuständige Versicherungsbüro weiterzuleiten.

Achtung: Ab dem Zustellungstag sind bestimmte Fristen einzuhalten!

#### **Körperlicher Zusammenbruch**

Mitversichert sind Todesfälle von Vereinsmitgliedern, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

Kommerzielle Unternehmen/Veranstaltungen

Siehe Gewerbliche Unternehmen/Nebenbetriebe

#### **Kurse**

Der Verein oder Verband genießt als Veranstalter Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag. Versicherungsschutz besteht auch für die teilnehmenden Vereinsmitglieder. Nichtmitglieder können besonders versichert werden.

Hinweis: Wird entsprechender zusätzlicher Versicherungsschutz gewünscht, sprechen Sie bitte mit dem für Sie zuständigen Versicherungsbüro (siehe Nichtmitglieder).

#### **Meldefristen**

Treten Schadenfälle ein, so sind diese unverzüglich dem für Sie zuständigen Versicherungsbüro zu melden. In aller Regel liegen den Vereinen/Verbänden entsprechende Schaden-Meldeformulare vor. Für Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Schäden finden Sie online-auszufüllende Schadenmeldungen auf [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de). Diese Schadenmeldungen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das für Sie zuständige Versicherungsbüro weiterzuleiten. Werden Schadenfälle nicht oder zu spät gemeldet, kann der Versicherungsschutz versagt werden.



### **Nichtmitglieder**

Die persönliche Absicherung der Nichtmitglieder selbst ist über die Sportversicherung nicht versichert. Wenn Vereine darauf Wert legen, dass Nichtmitglieder wie ihre Mitglieder versichert sind, können sie eine günstige Pauschalversicherung über das Versicherungsbüro abschließen.

In einigen Sportversicherungsverträgen gibt es Sonderregelungen für bestimmte Programme (z.B. Sportabzeichen). Schauen Sie in Ihr Merkblatt zur Sportversicherung oder fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Versicherungsbüro nach.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ansprüche von Nichtmitgliedern gegen den Verein und seine Mitglieder, z.B. aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, im Rahmen der Sportversicherung versichert sind.

### **Organisationsverschulden**

Ein Organisationsverschulden liegt vor, wenn der verantwortliche Verein/Verband Fehler bei der Organisation einer Veranstaltung begeht und für daraus entstandene Schäden in Anspruch genommen wird. Die Rechtsgrundlage dafür ist der § 823 BGB. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Bei einer Radsportveranstaltung stürzt ein Teilnehmer über einen zu weit herausragenden Kanaldeckel auf der Straße. Gegenüber dem Verein werden nun Ersatzansprüche geltend gemacht, weil man ihm vorwirft, eine mangelhafte Wegstrecke ausgewählt zu haben. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages besteht hierfür Versicherungsschutz.

Sie finden das vollständige ABC der Sportversicherung unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de).